



Preisübersicht

Für alle Kunden in Bamberg, Hallstadt und Stegaurach

Ihre Preise im Überblick

Ausgehend von Ihrem tatsächlichen Verbrauch rechnen wir Sie immer mit der für Sie günstigsten Stufe (S, M, L) ab.

	Brutto	Netto
Verbrauch S bis ca. 5.329 kWh		
Grundpreis je Monat	4,43 Euro	3,72 Euro
Arbeitspreis* je kWh	10,48 Cent	8,81 Cent
Verbrauch M bis ca. 64.222 kWh		
Grundpreis je Monat	18,80 Euro	15,80 Euro
Arbeitspreis* je kWh	7,25 Cent	6,09 Cent
Verbrauch L ab ca. 64.223 kWh		
Grundpreis je Monat	36,00 Euro	30,25 Euro
Arbeitspreis* je kWh	6,93 Cent	5,82 Cent

* Die Arbeitspreise enthalten Konzessionsabgaben, die an die Gemeinden abgeführt werden. Die Konzessionsabgaben betragen zuzüglich Mehrwertsteuer:
für Gas, das ausschließlich für Kochen und Warmwasser geliefert wird
 in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 0,51 Cent/kWh
 in Gemeinden bis 100.000 Einwohner 0,61 Cent/kWh
für sonstige Leistungen
 in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 0,22 Cent/kWh
 in Gemeinden bis 100.000 Einwohner 0,27 Cent/kWh

Im Nettoarbeitspreis sind neben den Energiekosten die Energiesteuer auf Erdgas von zur Zeit 0,55 Ct./kWh enthalten. Zur Abrechnung kommen die Nettopreise, zusätzlich fällt die Umsatzsteuer, derzeit 19%, in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich der Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise (auf zwei Stellen gerundet) entsprechend.

Hinweise zur Abrechnung: Die Energie der gelieferten Erdgasmenge wird in Kilowattstunden (kWh) aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungsbrennwert ermittelt (thermische Gasabrechnung). Die für die Umrechnung von Kubikmetern auf Kilowattstunden benötigten Parameter werden auf Ihrer Rechnung angegeben.

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Es werden neben den Tarifpreisen keine Gebühren für die Vorhaltung der technisch notwendigen Zählereinrichtungen erhoben. Für Zählereinrichtungen (deren Aufstellung nicht durch Art und Beschaffenheit der Tarifanlage, sondern ausschließlich auf persönlichen Wunsch des Kunden geschieht) wird ein monatlicher Zuschlag von 2,98 Euro (inkl. 19 % MwSt.) für jeden weiteren Gaszähler berechnet.

Ihre Vorteile bei den Stadtwerken Bamberg

- ✓ **Persönlicher Service** – wir sind für Sie im Bamberger Servicezentrum am ZOB direkt erreichbar.
- ✓ **Zuverlässige Versorgung** – vertrauen Sie auf über 100 Jahre Erfahrung in der Energieversorgung.
- ✓ **Nah, lokal und nachhaltig** – als Energieversorger vor Ort übernehmen wir Verantwortung für die Region.

Ihr zusätzlicher Vorteil bei Grundversorgung Gas

- ✓ **Bequem und sorgenfrei** – genießen Sie die zuverlässige und sorgenfreie Gasbelieferung der Stadtwerke Bamberg.
- ✓ **Flexibel** – bleiben Sie flexibel: ganz ohne Vertragslaufzeiten und mit einer Kündigungsfrist von nur zwei Wochen.

✓ **Ausgezeichnet**



Sie haben Fragen oder Anregungen? Wir sind gern telefonisch unter 0951 77-4900 oder persönlich im Servicezentrum am ZOB für Sie da.

Mehr Informationen: www.stadtwerke-bamberg.de

Sonstige Leistungen und Pauschalen: In der Regel wird einmal im Jahr abgerechnet. Auf Wunsch erstellen wir zusätzlich halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Rechnungen.

Hierfür sowie für sonstige vom Kunden gewünschte zusätzliche Abrechnungen berechnen wir pro Entnahmestelle und Abrechnung 14,88 Euro brutto bzw. 12,50 Euro netto. Für Duplikatsrechnungen stellen wir Ihnen 2,98 Euro brutto bzw. 2,50 Euro netto in Rechnung. Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen wir eine Mahnung fälliger Beträge mit 3,00 Euro netto. Mahnkosten pro Mahnung per Einwurfschreiben werden mit 5,00 Euro netto berechnet. Sperrankündigungen, die persönlich durch uns ausgesprochen werden, stellen wir mit 50,00 Euro netto in Rechnung.

Die Preise für weitere Leistungen wie Nachkassio, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung sowie für unberechtigte Zutrittsverweigerung berechnen wir gemäß den vom Netzbetreiber berechneten Entgelten, die der Billigkeit nach § 315 BGB entsprechen.